V. Nachtrag zum Polizeigesetz (Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. Mai 2008

Abschnitt I:

Art. 29bis Abs. 2 Satz 1: In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden.

Abschnitt II:

Art. 12bis Abs. 1: Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen oder im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.